

Förderverein Feuerwehrmuseum Hof Lüdemann  
e.V.

Friedrichsgaber Weg 290, 22846 Norderstedt

## **Satzung**

Förderverein Feuerwehrmuseum Hof Lüdemann e.V.  
(Vereinsregister Nr. 31 VR 300)

### **§ 1 Zweck**

Der Förderverein hat die Aufgabe, die Erhaltung und Pflege des Hofes Lüdemann, Friedrichsgaber Weg 290, 22846 Norderstedt, als Feuerwehrmuseum mit der Möglichkeit der Erweiterung um ein Heimatmuseum allein oder mit anderen Trägern zu fördern.

Der Förderverein Feuerwehrmuseum Hof Lüdemann e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung eines Feuerwehrmuseums auf dem Hof Lüdemann verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehrmuseum Hof Lüdemann e.V.“.

### **§ 3 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Norderstedt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins sind die Gründer. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sofern sie mindestens 18 Jahre alt sind, und juristische Personen werden.
- 2) Mitglied des Vereins können auch nicht rechtsfähige Vereine, Gesamthandsgemeinschaften, freiwillige Feuerwehren, werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welcher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 6 Zuwendungen, Spenden, Sachleistungen und Beiträge**

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch freiwillige Zuwendungen, Spenden, Sachleistungen und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- 2) Soweit die Mitglieder im Laufe eines Kalenderjahres freiwillige Zuwendungen, Spenden oder Sachleistungen erbringen, sind sie insoweit von der Zahlung eines Beitrages befreit. Den Mitgliedern ist dafür vom Vorstand eine entsprechende Quittung zu erteilen.
- 3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr. (Zur Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 60,00 p.a.).

Durch den Vorstand können unterschiedliche Beitragssätze für natürliche Personen, juristische Personen und Mitglieder nach § 4 Abs. 2 festgelegt werden. Ehrenmitglieder (vgl. § 5) sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- 2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - der erste Vorsitzende
  - zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - der Schatzmeister und
  - der Schriftführer.
- 3) Der Verein wird von jeweils zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- 4)
  - a) Zum erweiterten Vorstand gehören  
Der geschäftsführende Vorstand und bis zu 12 Beisitzer.  
Innerhalb des vorgesehenen Rahmens bestimmt die Anzahl der Beisitzer der erweiterte Vorstand.
  - b) 8 Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von längstens 4 Jahren berufen. Davon müssen
    - 3 Beisitzer Ortswehrführer oder Stellvertreter einer Freiwilligen Feuerwehr in Norderstedt sein; anstelle eines Ortswehrführers oder Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Norderstedts kann auch eine andere Persönlichkeit des Feuerwehrwesens berufen werden
    - 2 Beisitzer Wehrführer oder Stellvertreter einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb Norderstedts sein; anstelle eines Wehrführers oder Stellvertreters einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb Norderstedts kann auch eine andere Persönlichkeit des Feuerwehrwesens berufen werden
    - 1 Beisitzer Mitglied der Führungsebene des Landesfeuerwehrverbandes sein, das von dessen Verbandsvorstand vorgeschlagen wird
    - 2 Beisitzer Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt sein, die vom Hauptausschuß vorgeschlagen werden.

Die vom Vorstand berufenen Beisitzer sollen persönliche Mitglieder des Fördervereins sein.

Die weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- 5) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes und der gewählten Beisitzer beträgt 4 Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- 6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme der berufenen Beisitzer gem. § 8 Abs. 4 b) nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes, es sei denn, es handelt sich um Beisitzer gemäß § 8 Abs. 4 b).

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.

- 7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die desjenigen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für die Beisitzer kraft Amtes und für die gewählten Beisitzer.

- 8) Der erweiterte Vorstand kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass die Funktion des Schatzmeisters und / oder Schriftführers auf einen Beisitzer übertragen wird. In diesem Fall wird der amtierende Schatzmeister und / oder Schriftführer Beisitzer und der mit dem Amt des Schatzmeisters und / oder Schriftführers neu betraute Beisitzer tritt an seiner Stelle mit der ihm zugewiesenen Funktion in den geschäftsführenden Vorstand ein.

Bei dieser Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes haben die bisherigen und zukünftigen Schatzmeister 1 Schriftführer Stimmrecht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, ebenso haben Mitglieder gem. § 4 Abs. (2) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 3 andere Mitglieder vertreten.  
Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; jährliche Wahl eines Kassenprüfers, der sein Amt für 2 Jahre ausübt, so dass nach Ablauf des ersten Jahres jeweils 2 Kassenprüfer tätig sind.

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (zur Zeit beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 60,00 p.a.)
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Beisitzer, soweit diese nicht kraft Amtes zum Vorstand gehören;
  - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Sind auch diese nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden, den die Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählen hat.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als 5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Geschäftsführer / fachlicher Berater**

Die laufenden Geschäfte führt der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann einen Geschäftsführer sowie einen oder mehrere fachliche Berater bestellen. Ist / sind ein Geschäftsführer und / oder fachliche Berater bestellt, so nehmen diese auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.